

## Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn

**Zur Umsetzung der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) der Bundesrepublik Deutschland vom 16.08.2014 erklären wir Folgendes:**

- Müller-Zeiner Industrieverpackungen GmbH verpflichtet sich mit dem Code of Conduct vom September 2011 verbindlich zur Einhaltung von Recht und Gesetz und der im Kodex beschriebenen ethischen Geschäftsgrundsätze. Dies schließt selbstverständlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn ein. Mit Bezug auf das Mindestlohngesetz erklären wir:
- Müller-Zeiner Industrieverpackungen GmbH hält die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des ab 01. Januar 2015 geltenden Mindestlohns von 8,50 €/Stunde, ein.

Wir bitten um Verständnis, dass wir wegen des Zeit- und Prüfungsaufwandes keine Fragebögen zum Mindestlohngesetz ausfüllen können und aus Gründen des gesetzlichen Datenschutzes grundsätzlich keine Auskünfte zu mitarbeiterbezogenen Daten geben, insoweit hierzu keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen. Wir bitten deshalb, von diesbezüglichen Anfragen abzusehen.

Für individuelle Verpflichtungs- oder Freistellungserklärungen, die gegebenenfalls über die Vorgaben des MiLoG hinausgehen, gibt es keine rechtliche Grundlage. Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass sich die aus §13 MiLoG i.V.m. §14 AEntG ergebende Auftraggeberhaftung nicht auf Kaufverträge erstreckt.

Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, senden Sie uns diese bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [info@mueller-zeiner.de](mailto:info@mueller-zeiner.de).  
Wir werden Ihnen schnellstmöglich antworten.

Berlin, den 01. Januar 2015  
Müller-Zeiner Industrieverpackungen GmbH